

o
m
i
s
u
o
c

2023 /
KUNDEN-
INFORMATION

AUSGLEICHSKASSE 117 SWISSTEMPCOMP

/ AUSGABE DEZEMBER 2022

THEMA

EDITORIAL	3	
1	NEUERUNGEN 2023	4
1.1	CONNECT: EINFACH UND SCHNELL MEINE ANLIEGEN ABWICKELN	4
1.2	CONNECT NUTZEN GIBT RABATT AUF DIE VERWALTUNGSKOSTEN	4
1.3	ADOPTIONSURLAUB: FÜR KINDER UNTER VIER JAHREN	4
1.4	MSE/VSE: AUTOMATISIERTE VERARBEITUNG DER FORMULARE	4
1.5	«AHV21»: REFORM ANGENOMMEN	4
1.6	AHV/IV-RENTEN WERDEN ANGEPASST	5
1.7	SOLIDARITÄTSPROZENT IN DER ALV ENTFÄLLT	5
1.8	FAMILIENZULAGEN FÜR KINDER IM AUSLAND: NEUES VORGEHEN	5
1.9	SENKUNG DER BEITRAGSSÄTZE IN DER FAK PER 2023	5
2	SCHLUSSRECHNUNG SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE 2022	6
2.1	AUFBEREITEN DER DOKUMENTE	6
2.2	ÜBERMITTELN DER DATEN	7
3	GESCHÜTZTER ONLINE-KUNDENBEREICH	7
4	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	8
4.1	AHV-BEITRAGSPFLICHT	8
4.2	ERWERBSERSATZORDNUNG INKLUSIVE MUTTERSCHAFT / VATERSCHAFT	8
4.3	GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEIT	8
4.4	ARBEITGEBERKONTROLLEN	8
4.5	VERWALTUNGSKOSTEN	9
5	ÜBER CONSIMO	10
5.1	KURZPORTRÄT	10
5.2	ORGANISATION CONSIMO	10
5.3	ZAHLEN UND FAKTEN ZUR AUSGLEICHSKASSE 117 SWISSTEMPCOMP	10
5.4	INTERVIEW MIT JAN GÜNTENSPERGER, VERSICHERTENREGISTER	11
ALLGEMEINE KONTAKTDATEN	12	

EDITORIAL

Liebe Kundin
Lieber Kunde

Die Sozialversicherungen spielen eine wichtige Rolle: Sie sind der Boden für eine florierende Wirtschaft, eine funktionierende Gesellschaft und eine nachhaltige Entwicklung unseres Landes. Sie sind die Währung für die Solidarität zwischen den Generationen sowie zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden. Wie jedes Unternehmen, ist eine Ausgleichskasse in der Pflicht, die Herausforderungen der Zukunft sowie die Anliegen ihrer Kund*innen vorwegzunehmen.

In diesem Sinne baut consimo ihre Dienstleistungen stetig aus, verstärkt den digitalen Austausch und steigert damit ihre Kundenorientierung sowie die Effizienz in den Abläufen. Die umfassende Systemumstellung der AHV-Kernsoftware sowie die Einführung des neuen Kundenportals connect sind mehrheitlich gut verlaufen – mit Ausnahme der Familienleistungen, wo sich, bedingt durch die Datenmigration, Schwierigkeiten in der Fallbearbeitung und in der Auszahlung der Familienleistungen angesammelt haben.

Leider konnten die «Kinderkrankheiten» noch nicht vollständig behoben werden. Mit zusätzlichen temporären Mitarbeitenden, die Überführung von internem Personal ins Team Familienleistungen und weiteren organisatorischen Massnahmen gehen wir die Rückstände gezielt an und arbeiten sie konsequent ab. Die damit verbundenen Umstände bedauern wir sehr. Wir entschuldigen uns für die Verzögerung und danken für Ihr Verständnis!

Letztlich sollen mit diesen und weiteren Projekten Aufwand gesenkt und die Unternehmen entlastet werden. Trotz der vollzogenen Digitalisierung bleibt Optimierungspotenzial bestehen, das wir in den kommenden Jahren gezielt nutzen wollen.

In dieser Publikation finden Sie relevante Neuerungen und gesetzliche Änderungen zusammengefasst. Ebenso nützliche Tipps, die Ihnen die Meldung von Löhnen oder neuen Mitarbeitenden erleichtern. Mehr Informationen zu einzelnen Themen sind hier abgelegt: www.consimo.ch/ak117.

Die vorliegende Kundeninformation steht unter www.consimo.ch/de/news zum Download bereit.

Im Namen des consimo-Teams: vielen Dank für Ihr Vertrauen und Ihre Treue!

Frohe Festtage im Kreis Ihrer Familie! Viel Kraft und Gesundheit im Neuen Jahr!

Emanuel Rodriguez
Stv. Direktor consimo und
Leiter Ausgleichskasse 117 swisstempcomp / swisstempfamily



Emanuel Rodriguez
Stv. Direktor und Leiter AK117

1 NEUERUNGEN 2023

1.1 CONNECT: EINFACH UND SCHNELL MEINE ANLIEGEN ABWICKELN

connect hat PartnerWeb abgelöst und steht nun als nutzerfreundliche Plattform für Sie bereit. Mit der eingängigen Menüführung und den selbsterklärenden Arbeitsschritten wickeln Sie Prozesse einfach und intuitiv ab. Sie steigern Ihre Effizienz und senken den administrativen Anteil massgeblich. connect bietet Ihnen einen weitreichenden, digitalen Austausch mit consimo im Beitrags- und neu vor allem im Leistungsbereich. Nutzen Sie die Chance, sich auf dem Kundenportal zu registrieren: Sie sparen Aufwand, Zeit und Geld, das Sie als Rabatt auf die Verwaltungskosten erhalten.

Wenden Sie sich bei Fragen an: connect@consimo.ch oder 044 258 84 84.

Hilfsmittel zur Anwendung von connect: www.consimo.ch/connect.

1.2 CONNECT NUTZEN GIBT RABATT AUF DIE VERWALTUNGSKOSTEN

Nutzen Sie die Vorteile der Digitalisierung und wickeln Sie Ihre Anliegen über Ihr neues Kundenportal connect ab. Loggen Sie sich jetzt auf connect ein, denn es lohnt sich: Wenn Sie connect nutzen, erhalten Sie einen Rabatt auf die Verwaltungskosten im Jahr 2023, wie dies auch bei der Nutzung des ehemaligen PartnerWeb zutraf. Die Voraussetzung für einen Rabatt ist: Sie übermitteln Ihre Lohnbescheinigung 2023 bis 30. Januar 2024 über das Portal connect oder mittels Einmalpasswort auf dem Deckblatt der Lohnbescheinigung. Der Rabatt wird danach direkt auf der Schlussabrechnung 2023 ersichtlich sein.

Wenden Sie sich bei Fragen an: connect@consimo.ch oder 044 258 84 84.

1.3 ADOPTIONSURLAUB: FÜR KINDER UNTER VIER JAHREN

Erwerbstätige, die ein Kind jünger als vier Jahre alt adoptieren, haben ab dem 1. Januar 2023 Anspruch auf einen zweiwöchigen Adoptionsurlaub. Dieser wird durch die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigt und nachschüssig ausgerichtet, sobald der letzte Urlaubstag bezogen worden ist.

In der Schweiz werden nur wenige Kinder jünger als vier Jahre alt adoptiert. Daher werden die Anträge auf Adoptionsurlaub zentral von der eidgenössischen Ausgleichskasse (EAK) bearbeitet – nicht wie üblich von der Ausgleichskasse, der die Eltern angeschlossen sind.

Detaillierte Informationen finden Sie hier: [Adoptionsurlaub](#).

1.4 MSE/VSE: AUTOMATISIERTE VERARBEITUNG DER FORMULARE

Seit Mitte Jahr kommen erste digitalisierte Formulare zum Einsatz, die direkt online per Sedex an Ihre Ausgleichskasse übermittelt werden können. Im aktuellen Betrieb zeigte sich, dass die Integration der strukturierten Daten in den Systemen vor Ort sehr unterschiedlich ist. Die Formulare führen zu zusätzlichem Aufwand und Arbeit bei den Durchführungsstellen, dies vor allem bei den MSE/VSE Formularen aufgrund der Aufteilung der Formulare, der ID-Nummer sowie des Unterschriftenblattes.

Zur Vereinfachung wird ab dem kommenden Jahr das Unterschriftenblatt bei den MSE/VSE-Formularen wegfallen. Zum gleichen Zeitpunkt ist für die Formulare der Altersrente und die Rentenvorausberechnung keine Unterschrift mehr nötig. Die Formulare werden entsprechend angepasst werden. Zusätzlich zum Wegfall der Unterschriftenseite werden die Texte, die während des Onlineversands angezeigt werden, angepasst. Wenden Sie sich bei Fragen an: eo117@consimo.ch oder 044 258 83 73.

1.5 «AHV21»: REFORM ANGENOMMEN

Die Reform AHV21 wurde am 25. September 2022 vom Schweizer Stimmvolk angenommen. Die Finanzen der AHV und das Niveau der Rentenleistungen sollten somit für die nächsten zehn Jahre gesichert sein. Das Referenzalter von Frauen und Männern wird auf 65 Jahre vereinheitlicht, der Altersrücktritt wird flexibilisiert und die Mehrwertsteuer (MWST) leicht erhöht. Die Reform wird voraussichtlich per 1. Januar 2024 in Kraft treten. Weiterführende Infos: [Stabilisierung der AHV \(AHV21\)](#).

1.6 AHV/IV-RENTEN WERDEN ANGEPAST

Die AHV/IV-Renten werden per 1. Januar 2023 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst und um 2,5 Prozent erhöht. Die Minimalrente der AHV/IV wird um 30 Franken erhöht und beträgt neu 1'225, Franken pro Monat. Durch die Anpassung ändern sich auch in weiteren Sozialversicherungen Grenzwerte.

Erstmals seit 2009 ist der Erwerbsersatz (EO, MSE/VE und BUE) erhöht worden; in der Erwerbsersatzordnung (EO) wird der Höchstbetrag der Entschädigung von aktuell 245 auf 275 Franken erhöht). Gleichzeitig werden Anpassungen im Beitragsbereich sowie bei den Ergänzungsleistungen, bei den Überbrückungsleistungen und in der obligatorischen beruflichen Vorsorge vorgenommen. Dokument: [Beiträge gültig ab dem 1. Januar 2023](#).

1.7 SOLIDARITÄTSPROZENT IN DER ALV ENTFÄLLT

Weiter entfällt in der Arbeitslosenversicherung das Solidaritätsprozent für Erwerbseinkommen ab 148'200 Franken im Jahr (ALV II), weil der Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung genug Kapital hat aufbauen können. Künftig sind nur noch ALV-Beiträge für Jahreslöhne bis 148'200 Franken (ALV I) geschuldet. Der Ansatz beträgt unverändert 2,2 Prozent, wobei Arbeitgebende und Arbeitnehmende je die Hälfte zu tragen haben. Dokument: [Beiträge gültig ab dem 1. Januar 2023](#).

1.8 FAMILIENZULAGEN FÜR KINDER IM AUSLAND: NEUES VORGEHEN

Damit in der Schweiz Familienzulagen für Kinder im Ausland beantragt werden können, muss zuerst der Anspruch im Wohnsitzland geklärt werden. Dies erfolgte bisher mit dem Formular E411, das der betreffende Elternteil bei der Familienausgleichskasse einreichte. Seit April 2022 nutzen die Familienausgleichskassen in der Schweiz dafür ein Onlineportal. Dieses ersetzt in den meisten EU/EFTA-Ländern das Formular E411. So soll der grenzüberschreitende Informationsaustausch digitalisiert und vereinfacht werden. Von dieser Massnahme ist Frankreich ausgeschlossen. Dort wird nach wie vor das CAF-Formular verwendet.

Da die ausländischen Behörden die Antworten auf diesem Portal mit einer zeitlichen Verzögerung weiterleiten, ist eine Reihe von Ausgleichskassen in der Schweiz zu einem pragmatischen Vorgehen übergegangen. Diese Ausgleichskassen und unter ihnen auch consimo nutzen die internationalen «Missoc»-Tabellen, die Auskunft geben über die sozialen Sicherungssysteme in 31 verschiedenen Staaten.

Zur Berechnung der internationalen Differenzzulagen greift consimo auf diese Listen zurück und geht vom mutmasslichen Anspruch im Ausland aus. Sie zieht den mutmasslichen Anspruch von den Zulagen in der Schweiz ab und zahlt den Rest als Differenzzulage sofort und ab 2023 rückwirkend jeweils für sechs Monate aus.

Sollten Versicherte geltend machen, dass ihre Zulage im Ausland tiefer ist, dann liegt es an ihnen, diesen Umstand zu belegen. Mit diesem Vorgehen strebt consimo eine massgebliche Vereinfachung in der Auszahlung von Differenzzulagen an. So können wir Ihnen eine beschleunigte Auszahlung ermöglichen und vermeiden trotzdem eine grosse Anzahl von Rückforderungen.

Wenden Sie sich bei Fragen an: fam117@consimo.ch oder 044 258 83 70.

1.9 SENKUNG DER BEITRAGSSÄTZE IN DER FAK PER 2023

consimo, beziehungsweise die Familienausgleichskasse swisstempfamily, wird per 1. Januar 2023 die Beitragssätze für ihre Mitglieder im kommenden Jahr in allen Kantonen senken (Ausnahmen sind die Kantone mit Abrechnungsstellen, in denen der kantonale Satz angewendet werden muss). Die detaillierte Übersicht hierzu wird Ihnen, wie üblich, im geschützten Kundenbereich unter www.consimo.ch/de/kundenbereich zur Verfügung gestellt.

2 SCHLUSSRECHNUNG SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE 2022

2.1 AUFBEREITEN DER DOKUMENTE

2.1.1 MEINE ANGABEN SICHERN MEINE MITARBEITENDEN SOZIAL AB

Ihre Angaben bilden die Grundlage, um die Schlussrechnung zu erstellen. Sie liefern uns gleichzeitig die notwendigen Angaben für die Buchung des AHV-pflichtigen Lohnes auf das individuelle Konto (IK) jedes und jeder Arbeitnehmenden. Das IK dient als Berechnungsgrundlage für die AHV- oder IV-Rente.

In der zweiten Dezember-Hälfte erhalten Sie das Kontrollblatt (Rekap) und die Lohnbescheinigung für die Schlussrechnung der Sozialversicherungsbeiträge.

2.1.2 SO GEHE ICH VOR

Kontrollblatt zur Lohnbescheinigung 2022

Das Kontrollblatt zur Lohnbescheinigung (Rekap) enthält die Akonto-Lohnsumme, die während des Jahres in Rechnung gestellt wurde. Bitte tragen Sie die gemäss Lohnbescheinigung ermittelten Lohnsumme in die vorgesehenen Felder ein. Falls Sie keine beitragspflichtigen Löhne entrichtet haben, notieren Sie eine 0 (Null).

Es braucht folgende Angaben:

- AHV Total AHV-pflichtige Lohnsumme gemäss der detaillierten Lohnbescheinigung.
- ALV Total ALV-pflichtige Lohnsumme bis maximal 148'200 Franken je Arbeitnehmende*r.
- ALV II Total ALV-pflichtige Lohnsumme über 148'200 Franken je Arbeitnehmende*r.
- MDK Die MDK-Lohnsumme entspricht der ALV-pflichtigen Lohnsumme bis 148'200 Franken.
- FAK Die FAK-Lohnsumme entspricht der AHV-Lohnsumme. Führt Ihr Betrieb Arbeitsverträge in verschiedenen Kantonen, so ist eine entsprechende Aufteilung vorzunehmen.
- BVG Als Arbeitgebende*r sind Sie verpflichtet sich, einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen, sofern der Lohn pro Arbeitnehmende*r 21'510 Franken im Jahr übersteigt.

Überprüfen Sie die aufgeführten Angaben zu Ihrer Vorsorgeeinrichtung auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Änderungen können Sie direkt auf dem Kontrollblatt vornehmen.

Die für die Beitragsperiode 2023 gültigen Beitragssätze:

Position	Arbeitgebende	Arbeitnehmende
AHV / IV / EO	5,3 %	5,3 %
Verwaltungskosten	Eine Übersicht über die für Sie gültigen VK- und Beitragssätze finden Sie im geschützten Kundenbereich: www.consimo.ch/de/kundenbereich	
ALV	1,10 %	1,10 %
SPKA	0,30 %	0,70 %
FAK	Eine Übersicht finden Sie unter: www.consimo.ch/de/kundenbereich	

Lohnbescheinigung

Wenn folgende Anforderungen erfüllt sind, läuft es rund:

- Die Versicherten sind in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet.
- Die 13-stellige Sozialversicherungsnummer ist angegeben.
- Hat eine Versicherte oder ein Versicherter mehrere Beitragsperioden im gleichen Kalenderjahr, so wird jede Periode separat auf einer neuen Zeile mit der jeweiligen Lohnsumme aufgeführt.
- Periodenfremde Positionen (andere Jahre) müssen separat mit der Lohnnachtragsmeldung deklariert werden: www.consimo.ch/de/ak117/downloads/formulare.
- Sowohl die Lohnsumme als auch die Löhne der einzelnen Mitarbeitenden sind auf 5 Rappen gerundet.

- Versicherte, die im laufenden Jahr das Rentenalter erreichen, sind ab Beginn des Rentenalters auf einer neuen Zeile aufgeführt.
- Mitarbeitende, die das beitragspflichtige Alter (die Beitragspflicht für Erwerbstätige beginnt am 1. Januar nach ihrem 17. Geburtstag) noch nicht erreicht haben, werden nicht in der Lohnbescheinigung aufgeführt.
- Nur der effektive AHV-Lohn wird deklariert. Unfall- und Krankentaggelder sind nicht AHV-pflichtig. Deshalb müssen diese vor der AHV-Deklaration abgezogen werden.
- Die Mitarbeitenden werden mit allen Familien- und Vornamen aufgelistet.
- Eine SUVA-Lohnerklärung gilt nicht als AHV-Lohnbescheinigung.

Realisierungsprinzip

Boni, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Lohnnachträge werden erst in der Lohndeklaration des Auszahlungsjahres aufgeführt, auch wenn sich die Zahlungen auf frühere Jahre beziehen (Realisierungsprinzip).

Als Beispiel: Ein im Frühling 2023 ausbezahlter Bonus für das Jahr 2022 wird somit in der Lohndeklaration 2023 zum beitragspflichtigen Lohn im Kalenderjahr 2023 addiert. Diese Regelung erspart es Arbeitgebern, ihrer Ausgleichskasse einen Nachtrag zur Lohndeklaration 2022 zu melden.

Aufgrund der Angaben in der folgenden Lohndeklaration verbucht die Ausgleichskasse den Bonus auf dem individuellen Konto (IK) der oder des Arbeitnehmenden, unter dem Kalenderjahr, in dem die Auszahlung erfolgt ist. Damit dies nicht zu einer Benachteiligung führt, sieht das AHV-Gesetz Ausnahmen vor. Die Ausgleichskasse trägt die Einkommen in folgenden Fällen unter dem Erwerbsjahr ein:

- 1 wenn im Auszahlungs- resp. Realisierungsjahr kein Arbeitsverhältnis mehr besteht,
- 2 wenn die Zahlung von einer Erwerbstätigkeit aus früheren Jahren stammt, für die weniger als der Mindestbeitrag an AHV / IV / EO geleistet wurde, weshalb der oder dem Arbeitnehmenden im betreffenden Jahr eine Beitragslücke droht.

Im ersten Fall ist ein Nachtrag der oder des Arbeitgebenden zur bereits eingereichten Lohndeklaration notwendig. Im zweiten Fall ist für die Verbuchung unter dem Erwerbsjahr ein begründeter Antrag der oder des Arbeitnehmenden an die Ausgleichskasse erforderlich.

Lohnnachträge

Bei Lohnkorrekturen für bereits abgerechnete Beiträge aus Vorjahren wird pro Jahr eine separate Nachtragsmeldung eingereicht. Die Beitragsberechnung erfolgt nach den Sätzen, Freibeträgen und Höchstgrenzen, die zum Zeitpunkt des effektiven Lohnanspruchs (Bestimmungsprinzip) gelten.

2.2 ÜBERMITTELN DER DATEN

2.2.1 ÜBERMITTELN VIA CONNECT

Wenn Sie die Lohnsummen via connect übermitteln, wird das Total aller Lohnsummen automatisch generiert. Und Sie profitieren zusätzlich von einem Rabatt auf die Verwaltungskosten: www.consimo.ch/connect

2.2.2 PHYSISCHE LOHNMELDUNG

Aus Qualitätsgründen bitten wir Sie, Ihre Lohnmeldungen in Maschinenschrift auszufüllen. Das ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete Kontrollblatt muss bei der physischen Lohnmeldung immer mit eingereicht werden. Wird das Kontrollblatt nicht oder unvollständig eingereicht, sind Bearbeitungsverzögerungen die Folge.

3 GESCHÜTZTER ONLINE-KUNDENBEREICH

In unserem geschützten Kundenbereich finden Sie Informationen zu den Bereichen AHV und Familienausgleichskasse, die ausschliesslich für unsere Mitglieder bestimmt sind.

Sobald Sie sich unter www.consimo.ch/de/kundenbereich mit Ihrer Kundennummer und Ihrem kundenspezifischen Passwort registriert haben, können Sie auf folgende Informationen zugreifen:

- Verwaltungskostensätze;

- Beitragssätze der Familienausgleichskasse;
- Höhe der Familienzulagen;
- Übersicht über Berufsbildungs- und Spezialfonds.

Verfügen Sie noch über kein persönliches Login? Registrieren Sie sich gleich unter www.consimo.ch/de/kundenbereich.

4 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die im folgenden Kapitel erwähnten Merkblätter und Formulare sind verlinkt und finden sich unter www.consimo.ch/de/ak117/downloads/merkblaetter oder unter www.consimo.ch/de/ak117/downloads/formulare.

4.1 AHV-BEITRAGSPFLICHT

Informationen zur Beitragspflicht entnehmen Sie dem Merkblatt Arbeitgeber zur Beitragspflicht: www.consimo.ch/de/ak117/downloads/merkblaetter

4.2 ERWERBSERSATZORDNUNG INKLUSIVE MUTTERSCHAFT / VATERSCHAFT

Die EO-Anmeldeformulare für Dienstleistende sind laufend zusammen mit den Lohnbestätigungen zuzustellen. Das Anmeldeformular für eine Elternentschädigung können Sie online ausfüllen. Das ausgedruckte und unterschriebene Formular reichen Sie mit einer Lohnbestätigung oder einer Bescheinigung der Arbeitslosenkasse ein.

Merkblätter Bezug und Berechnung der EO-/MSE- sowie VSE-Leistungen: www.consimo.ch/de/ak117/downloads/merkblaetter

Die Gutschriften der Erwerbsersatzordnung (EO) und Elternentschädigungen (EE) werden mit der nächsten Akontorechnung verrechnet. An ausgetretene Mitarbeitende zahlen wir die EO- und EE-Leistungen direkt aus. Mutterschaftsentschädigungen werden rückwirkend für den Vormonat gutgeschrieben. Vaterschaftsentschädigungen werden nachschüssig nach dem Bezug des letzten Urlaubstages ausgerichtet.

4.3 GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEIT

Grenzüberschreitende Erwerbstätigkeiten gehören heute zum beruflichen Alltag. Zu den Grenzgängerinnen und Grenzgängern kommen entsandte Personen hinzu, die für einen befristeten Zeitraum für ein hier ansässiges Unternehmen Tätigkeiten im Ausland ausführen, sowie Personen, die in zwei oder mehr Staaten arbeiten (Mehrfach­tätigkeit).

Merkblatt Grenzgänger*innen: www.consimo.ch/de/ak117/downloads/merkblaetter

4.4 ARBEITGEBERKONTROLLEN

Die der Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgebenden werden periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen hin geprüft. Dazu dient die Arbeitgeberkontrolle an Ort und Stelle.

Merkblatt Arbeitgeberkontrollen: www.consimo.ch/de/ak117/downloads/merkblaetter

Merkblatt Checkliste Arbeitgeberkontrollen: www.consimo.ch/de/ak117/downloads/merkblaetter

4.5 VERWALTUNGSKOSTEN

Die Verwaltungskosten werden basierend auf der effektiv abgerechneten AHV-Lohnsumme des jeweiligen Beitragsjahres erhoben. Holdingstrukturen werden bei der Lohnsummenbildung jeweils gegen Ende März berücksichtigt. Nach Konsolidierung der Konzernlohnsummen wird geprüft, ob der Konzern in eine andere Beitragsskala fällt. Sollte dies der Fall sein, werden die Verwaltungskosten rückwirkend mit dem neuen Satz berechnet.

5 ÜBER CONSIMO

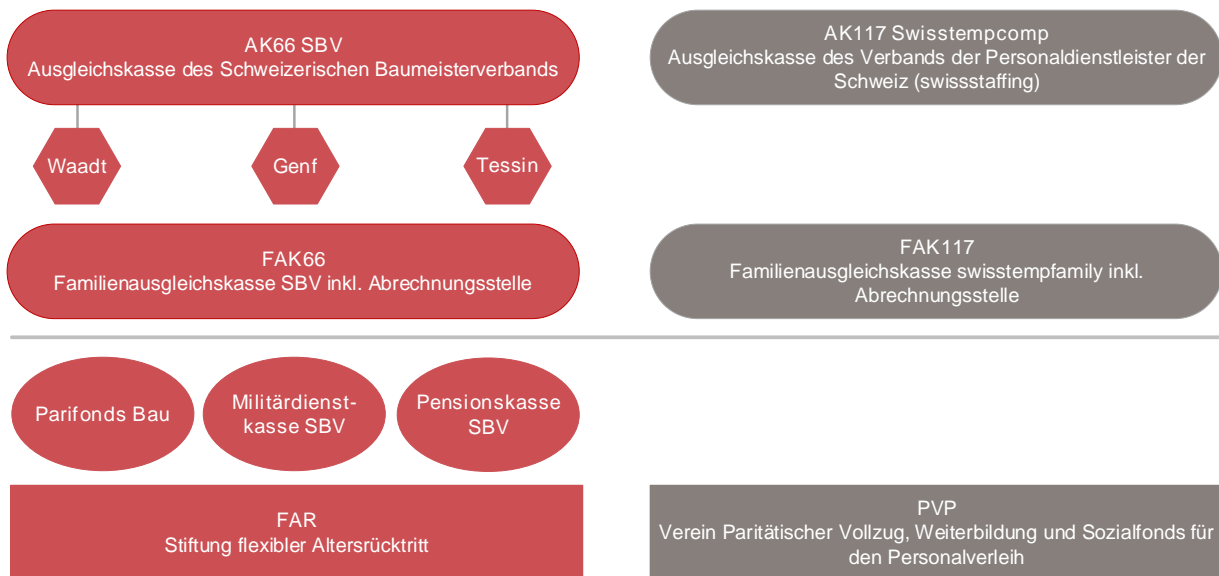
5.1 KURZPORTRÄT

consimo ist das Kompetenzzentrum im erweiterten Sozialversicherungsbereich. Für Sie, unsere Auftraggeber sowie Kundinnen und Kunden erbringen wir Dienstleistungen in den Bereichen AHV-Ausgleichskasse, Familienausgleichskasse, berufliche Vorsorge und Berufsförderung in der ganzen Schweiz. Unter dem Dachnamen consimo führen wir unter anderem die Ausgleichskassen 66 SBV und 117 swisstempcomp. Über hundert Mitarbeitende setzen täglich ihre Expertise für die soziale Sicherheit von Unternehmen und deren Mitarbeitenden ein.

5.2 ORGANISATION CONSIMO

consimo

Das Kompetenzzentrum im erweiterten Sozialversicherungsbereich



Legende

Ausgleichskasse
 Zweigstelle
 Geschäftsstelle
 Inkassostelle

consimo ist eine eingetragene Marke für Dienstleistungen im erweiterten Sozialversicherungsbereich. Die aufgeführten Rechtspersönlichkeiten haben die Führung der Geschäfts- bzw. Inkassostelle an die AK66 SBV bzw. swisstempcomp übertragen. Sie bilden in keiner Form eine einfache Gesellschaft.

5.3 ZAHLEN UND FAKTEN ZUR AUSGLEICHSKASSE 117 SWISSTEMPCOMP

Gegründet:	2009 (operativ seit 2011)
Teilbereiche:	AHV / IV, EO / MSE, FAK
Anzahl angeschlossener Betriebe 2021:	325
Lohnsumme 2021:	rund 2,3 Mrd. Franken

5.4 INTERVIEW MIT JAN GÜNTENSPERGER, VERSICHERTENREGISTER

Seit Ende 2020 leitet Jan Güntensperger das Team «Versichertenregister». Hier begleitet und betreut er mit seinem sechsköpfigen Team die Themen der sozialen Sicherheit, welche die Baubranche sowie die Personaldienstleister mit ihren kleinen, mittleren bis grossen Unternehmen betreffen. Er kennt die Herausforderungen seiner Kundinnen und Kunden aus nächster Nähe mit der teils besonderen Situation von Grenzgängern oder Angehörigen zweier Staaten. Seine Expertise hat er sich in beruflichen Engagements auf Bundes- wie auch auf Gemeindeebene erworben.



Jan Güntensperger
Teamleiter
Versichertenregister

Wo liegen die Herausforderungen für ein Unternehmen im Alltag?

Etwa bei der Versicherungsanmeldung, denn eine Identifikationspflicht ist zwingend. Um diese Arbeit den Kund*innen abzunehmen, verlangen wir bei jeder Anmeldung eine Ausweiskopie. Wenn diese jeder Anmeldung beigelegt wird, können wir den Prozess schneller bearbeiten. Bei der Führung der individuellen Konti (IK) ist es wichtig zu beachten, dass die Löhne erst bis im November des Folgejahrs verbucht werden. Auf ihrem IK-Auszug sehen Kund*innen somit beispielsweise die Löhne 2022 erst definitiv ab dem November 2023.

Herausforderungen aufgrund vermehrter Telearbeit in der Europäischen Union? Wie wird grenzüberschreitendes Homeoffice gelöst?

Gesetzlich gilt die Faustregel 25 Prozent des Pensums ist die Schwelle, sonst muss im Heimatland abgerechnet werden. Die pandemiebedingte flexible Anwendung der europäischen Zuständigkeitsregeln betreffend die Sozialversicherungen bei Homeoffice von Grenzgängern wurde bis zum 30. Juni 2023 verlängert. Die flexible Anwendung der Unterstellungsregeln von 25 Prozent wird somit nach zwei Jahren nochmals um ein halbes Jahr verlängert.

Hier ein Beispiel: Eine Person (z.B. ein Grenzgänger im Homeoffice) unterliegt weiterhin den schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, auch wenn sie ihre Tätigkeit in Form von Homeoffice/Telearbeit in ihrem Wohnland ausübt. Eine Bescheinigung A1 ist grundsätzlich bei solchen Sachverhalten nicht erforderlich. Dies betrifft jedoch nur die Sozialversicherungen und nicht das Steuerrecht.

Wann eine Neuregelung in Sicht ist, können wir zurzeit nicht sagen. Sollte die EU-Kommission bis am 30. Juni 2023 keine Verordnungsänderung erwirken können, erlischt die flexible Anwendung und es gilt die 25-Prozent-Regelung.

connect ist unser jüngst lanciertes Kundenportal. Was bietet dieses für Vorteile?

Wir haben mehrheitlich Mikro- bis mittlere Unternehmen als Partner, die wir nach Kräften unterstützen. Noch funktionieren viele Abläufe bei den Arbeitgebenden über E-Mail und Papier – es wird viel von Hand eingetragen, ausgedruckt, separat via E-Mail an uns geschickt. Über das digitale Portal connect lassen sich sehr viele Anliegen im Beitrags- und Leistungsbereich mit wenigen Klicks erledigen. Ich erhoffe mir, dass sich viele Mitglieder vom Kundenportal connect überzeugen lassen. Die administrativen und zeitlichen Einsparungen sind hoch, ebenso der Mehrwert beim Abwickeln personeller Aufgaben.

Weitere Informationen zu connect: www.consimo.ch/connect.

Persönliches

Jan Güntensperger leitet seit Ende 2020 das Team Versichertenregister. Davor war er in Bereichen der öffentlichen Hand in Expertenfunktionen tätig. Besonders spezialisiert hat er sich auf das Themenspektrum der Ergänzungsleistungen (EL). So führte er als stv. Leiter das Team EL in der Gemeinde Oberengstringen. Derzeit wirkt er zusätzlich als stv. Leiter der Abteilung Beiträge bei consimo. Zu Hause geht er seiner Lieblingsbeschäftigung nach und kocht Kulinarisches aus aller Welt für seine Gäste und Wohnpartner. Seinen vielfältigen Hintergrund und seine Reiseerfahrungen bringt Jan Güntensperger auch bei internationalen Aspekten der sozialen Sicherheit ein.

ALLGEMEINE KONTAKTDATEN



www.consimo.ch  info117@consimo.ch

Standort

Sumatrastrasse 15
8006 Zürich

Bürozeiten

Montag bis Freitag
08.00 – 11.45 Uhr
13.30 – 16.30 Uhr

Postadresse

consimo
Ausgleichskasse 117 swisstempcomp
Postfach 16
8042 Zürich

Tel. 044 258 84 75
IBAN CH74 0900 0000 3020 5807 5
PC 30-205807-5

Möchten Sie die vorliegende Kundeninformation einer oder einem Mitarbeitenden weiterleiten? Sie finden diese unter www.consimo.ch/de/news.